

Anwalt – Kommentator – ‚Entdecker‘
Festschrift für Hermann Staub
zum 150. Geburtstag



Anwalt – Kommentator – ‚Entdecker‘

Festschrift für
HERMANN STAUB
zum 150. Geburtstag
am 21. März 2006

herausgegeben von

Thomas Henne Rainer Schröder
Jan Thiessen



De Gruyter Recht · Berlin

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN-13: 978-3-89949-343-6
ISBN-10: 3-89949-343-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

© Copyright 2006 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Martin Zech, Bremen
Datenkonvertierung/Satz: Dörlemann Satz, Lemförde
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	VII
Grußwort der Bundesministerin der Justiz <i>Brigitte Zypries</i> , MdB . . .	IX
Grußwort von <i>Hans-Hermann Neustadt</i> , Enkel von Hermann Staub . . .	XIII

I. Anwalt im Kaiserreich

TILLMANN KRACH	
Der Anwalt <i>Hermann Staub</i> – ein Schlaglicht	3
THOMAS HENNE	
Diskriminierungen gegen „jüdische Juristen“ und jüdische Abwehrreaktionen im Kaiserreich – von <i>Samuel</i> zu <i>Hermann Staub</i>	9

II. Die „positiven Vertragsverletzungen“ und ihre Folgen

HANS-GEORG HERMANN	
Mehr Lotse als Entdecker. Ein zivilistischer Rückblick auf <i>Hermann Staub</i> nach 100 Jahren	25
DIETER MEDICUS	
Die Rolle der Leistungsstörungen bei der Schuldrechtsreform	43

III. Kommentator des Handels- und Gesellschaftsrechts

JAN THIESSEN	
„Ein ungeahnter Erfolg“ – zur (Rezeptions-)Geschichte von <i>Hermann Staubs</i> Kommentaren	55
KARSTEN SCHMIDT:	
Staub in „Staub’s Kommentar“ – Exemplarisches zum Handelsrechtsbild eines Klassikers	109

IV. Anhang

THOMAS HENNE	
Zur Publikationsgeschichte von <i>Hermann Staub</i> , Die positiven Vertragsverletzungen und ihre Rechtsfolgen	127
HERMANN STAUB	
Die positiven Vertragsverletzungen und ihre Rechtsfolgen, in: Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag [in Berlin], Berlin 1902, S. 29–56	131
HERMANN STAUB	
Kommentierung zu Art. 4 ADHGB, in: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), 1. Aufl., Berlin: Heine, 1893, S. 5–9	161
ARTHUR SCHINDLER,	
Männer der Wissenschaft. <i>Hermann Staub</i> , in: Der Orden Bne Briss. Mitteilungen der Großloge für Deutschland VIII. U.O.B.B. 1932, S. 98–99, Festnummer zum Ordenstag 1932	169
Abgangszeugnis von <i>Hermann Staub</i> von der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin vom 3. Mai 1877	173
Photo von <i>Hermann Staub</i> am Schreibtisch	176
Photo des Grabsteins von <i>Hermann Staub</i>	177
Personen- und Sachregister	179
Autorenverzeichnis	183

Vorwort der Herausgeber

Der Name „Hermann Staub“ begleitet die meisten der heute tätigen deutschen Juristen seit dem Beginn ihrer juristischen Ausbildung. Bis zur Schuldrechtsreform 2002 erfuhr man spätestens im zweiten Semester, daß *Hermann Staub* im Jahre 1902 die positiven Vertragsverletzungen ‚erfunden‘ oder ‚entdeckt‘ habe – freilich ohne sogleich zu verstehen, was das ist. Mit fortschreitendem Studium kamen die rot eingebundenen Lieferungen des Handelsrechtskommentars hinzu, auf denen groß der Name „Staub“ geschrieben stand und die seit Abschluß der letzten Auflage in festliches Leinen gebunden sind. Wo der Autor *Hermann Staub* in der täglichen Arbeit – wieder – so präsent ist, denkt man nicht an Geburts- oder Todesdaten. Und so wäre auch dieser Band ohne Anstoß von außen nicht zustande gekommen. *Staub*s Enkel, *Hans-Hermann Neustadt*, trat vor zwei Jahren an die Bundesrechtsanwaltskammer heran und fragte, ob man des 100. Todestages *Staub*s im Jahre 2004 gedenken wolle. Die Kammer stellte den Kontakt zum Forum Anwalts-geschichte und damit zu *Tillmann Krach* her, der in *Thomas Henne* einen Mitstreiter für eine Gedenkveranstaltung in Frankfurt am Main im November 2004 fand. Da Staub nur 48 Jahre alt geworden war, stand schon anderthalb Jahre später sein 150. Geburtstag bevor. Die beiden anderen Herausgeber des vorliegenden Bandes folgten der Anregung von *Thomas Henne*, daß diese Geburtstagsfeier nach Berlin und an die Humboldt-Universität gehöre: Hier hatte *Staub* sein Berufsleben als Anwalt, Kommentator und ‚Entdecker‘ verbracht. Hier hatte ihm die damalige Friedrich-Wilhelms-Universität aber auch aus antisemitischen Motiven ein Ordinariat verweigert.

Am 10. März 2006 beging die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin den 150. Geburtstag von *Hermann Staub* mit einem Festkolloquium. Die Liste der Geburtstagsgäste zeigte, daß Staub mehr als hundert Jahre nach dem Tod noch in der Lage ist, die juristische ‚community‘ in ihrer gesamten Vielfalt zu versammeln. Die angemeldeten Teilnehmer kamen aus den Universitäten, aus Anwaltskanzleien und Notariaten und aus den Gerichten. Anders als bei wissenschaftlichen Kolloquien üblich, stand die Veranstaltung auch den Studentinnen und Studenten der Juristischen Fakultät offen.

Eine solche Tagung und ein solcher Band lassen sich heute nicht mehr ohne die Hilfe externer Förderer ausrichten. Wir danken daher – in alphabetischer Reihenfolge – für großzügige Förderung: dem Bundesministerium der Justiz, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung, dem Forum Anwalts-geschichte und dem Walter de Gruyter-Verlag.

Der vorliegende Band dokumentiert neben den Grußworten der Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* und des *Staub*-Enkels *Hans-Hermann Neustadt* die auf dem Festkolloquium gehaltenen Vorträge zumeist in erweiterter Form. *Tillmann Krach* und *Thomas Henne* berichten über *Staubs* Leben im Kaiserreich zwischen beruflichen Erfolgen und antisemitischer Diskriminierung. *Hans-Georg Hermann* und *Dieter Medicus* analysieren *Staubs* berühmte zivilistische Studie über die „positiven Vertragsverletzungen“ im historischen Kontext und in ihrer Umsetzung durch die Schuldrechtsreform. *Jan Thiessen* und *Karsten Schmidt* widmen sich den Kommentaren *Staubs*, die sein eigentliches Lebenswerk und Vermächtnis darstellen. Der Band enthält außerdem neben unveröffentlichten Fotos zwei Faksimile-Abdrucke von *Staubs* Werken – die Ursprungsfassung der „positiven Vertragsverletzungen“ und einen Auszug aus der Erstaufgabe zu *Staubs* ADHGB-Kommentar –, einen bislang nur schwer zugänglichen Nachruf von *Staubs* Schwager *Arthur Schindler* sowie einen Auszug aus *Staubs* Abgangszeugnis von der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität.

Daß eine „Festschrift zum 150. Geburtstag“ des Geehrten erscheint, ist ungewöhnlich. Bereits das erste der üblichen Festschriftenjubiläen, den 70. Geburtstag, hat der früh verstorbene *Staub* nicht mehr erlebt. Die Nachfrage nach seinem HGB-Kommentar war jedoch so groß, daß der Verlag den Kommentar – gewissermaßen anstelle einer Festschrift – in doppelter Auflagenstärke erscheinen lassen konnte. Im Jahr seines 80. Geburtstags ‚gelobten‘ Rechtswissenschaftler in Deutschland, die Werke ihrer jüdischen Kollegen totzuschweigen. Neuauflagen von *Staubs* HGB-Kommentar trugen jahrzehntelang nicht mehr seinen Namen, so auch noch im Jahr von *Staubs* 100. Geburtstag. Nachdem der Kommentar nun schon seit mehr als zwanzig Jahren wieder den Namen seines Begründers trägt und die „positiven Vertragsverletzungen“ endgültig ihren Platz im BGB gefunden haben, meinen Autoren, Verlag und Herausgeber, daß eine dem Anwalt, Kommentator und ‚Entdecker‘ *Hermann Staub* gewidmete Festschrift längst überfällig ist.

Berlin/Frankfurt am Main, im April 2006

Thomas Henne

Rainer Schröder

Jan Thiessen

Grußwort der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries, MdB

Sehr geehrter Herr Professor Schröder, lieber Herr Neustadt, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Keine deutsche Universität, die heute die Großen einer Zunft ehren will, kann sich auf den Blick in die eigenen Reihen beschränken. Es gehört zur Tragik der deutschen Wissenschaft, dass in der Vergangenheit oft den klügsten Köpfen der Weg an die Universität verwehrt wurde. Wir müssen deshalb auch an jene glanzvollen Juristen erinnern, die aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen niemals Professor werden durften und die dennoch soviel für die Rechtsentwicklung in Deutschland getan haben.

Einer dieser großen Rechtswissenschaftler war *Hermann Staub*. Er ist als Erfinder der pVV, der positiven Vertragsverletzung, in die Rechtsgeschichte eingegangen. Als Jude, der Zeit seines Lebens an seinem Glauben festhielt, war *Staub* eine Hochschul-Laufbahn verwehrt. Aber er leistete auch als Anwalt Großes für die Wissenschaft. Als er 1904 im Alter von nur 48 Jahren starb, schrieb die Juristenzeitung: „Er war unter den Anwälten Deutschlands das, was Bismarck als Politiker gewesen [ist].“¹

Im Verlauf dieser Veranstaltung werden sich herausragende Referenten mit Leben und Werk *Hermann Staubs* befassen. Ich kann und will ihnen nicht vorgreifen, aber ich möchte zwei Punkte ansprechen, die mir bemerkenswert erscheinen.

In einem Nachruf ist *Hermann Staub* einmal ein „self-made man“ genannt worden. Das war schon damals eine sehr zutreffende Bezeichnung. *Staub* wurde in einfache Verhältnisse hineingeboren. Er habe nicht in einer Wiege, sondern in einer Holzkiste gelegen, hat er selbst berichtet. Sein Studium verdiente er sich durch Nachhilfestunden, und später stand seine Berufswahl unter dem Schatten des allgemeinen Antisemitismus. Wer als Jude nicht konvertierte und sich taufen ließ, für den war eine Karriere im Staatsdienst so gut wie ausgeschlossen. *Hermann Staub* wählte deshalb den freien Beruf des Rechtsanwalts. Aber auch hier gab es keineswegs Gleichbehandlung. Während seine christlichen Kollegen bereits nach 8 Jahren zum Notar bestellt wurden, musste ein jüdischer Rechtsanwalt wie *Staub* darauf 18 Jahre lang warten.

¹ *Liebmann* Gedenkblatt für Hermann Staub, DJZ 1904, Sp. 828.

Trotz dieser widrigen Umstände hat *Staub* viel erreicht. Er gründete mit anderen die Deutsche Juristen-Zeitung, er schrieb viel beachtete Kommentare, und er entwickelte mit der pVV eine dogmatische Idee, die im Zuge der Schuldrechtsreform Eingang in das BGB fand. All das schaffte *Staub* nicht aufgrund von Herkunft, Stand oder Verbindungen, sondern nur dank eigener Leistung.

Allerdings – wie viel fähige Köpfe jener Zeit haben es wohl nicht geschafft? Wie viele Talente wurden damals in Deutschland vergeudet? Weil den Eltern das Geld fehlte, um ihr Kind zum Gymnasium zu schicken oder weil jemand die vermeintlich „falsche“ Religion hatte – vom Ausschluss der Frauen ganz zu schweigen. Wie viel mehr hätte *Staub* vielleicht noch geleistet, wenn er sich ganz der Wissenschaft hätte widmen können? Die Biographie von *Hermann Staub* erinnert uns daran, um was sich eine Gesellschaft bringen kann, in der keine Chancengleichheit existiert.

Die Verhältnisse heute sind andere als im 19. Jahrhundert. Aber die Herausforderungen sind geblieben, das haben zum Beispiel die Pisa-Studien gezeigt. Ob ein junger Mensch Abitur macht oder nicht, hängt auch heute noch viel zu häufig davon ab, ob seine Eltern Akademiker oder Arbeiter sind. Und wer wollte bestreiten, dass es auch in unserer Gesellschaft Benachteiligungen von Minderheiten gibt. Ich meine, der Blick zurück sollte uns deshalb daran erinnern, dass es auch heute noch viel zu tun gibt, wenn es um Chancengleichheit und gegen Diskriminierungen geht.

Ein zweiter interessanter Punkt ist der Umgang mit *Staubs* wissenschaftlichem Erbe. Auch nach seinem frühen Tod blieb die Deutsche Juristen-Zeitung das wichtigste Fachblatt der Zunft, und seine Kommentare wurden von angesehenen Juristen fortgeführt. Beispielsweise erreichte *Staubs* Werk zum Handelsgesetzbuch insgesamt 14 Auflagen. 1933 war es mit alledem vorbei. Die Nazis begnügten sich nicht damit, alle lebenden missliebigen Wissenschaftler aus den Universitäten zu verdrängen. Sie betrieben auch das, was sie die „Entjudung“ der wissenschaftlichen Literatur nannten. Die Deutsche Juristen-Zeitung fiel in die Hände von *Carl Schmitt*, dem Kronjuristen der Nazis. Seine erste Tat als neuer Herausgeber war es, aus der Titelzeile der DJZ den Namen von *Hermann Staub* zu entfernen. *Schmitt* war es auch, der durchsetzte, dass ab 1936 Autoren wie *Staub* – wenn überhaupt – nur noch mit dem Hinweis „Jude“ zitiert werden durften. In der Rechtswissenschaft etablierte sich damit eine Art literarischer Judenstern, schon bevor diese Form der Stigmatisierung generell eingeführt wurde. Auch *Staubs* HGB-Kommentar fiel dem Rassenwahn der Nazis zum Opfer. Als seine Nachfolger 1940 eine neue Bearbeitung vorlegten, erschien das Werk unter einem anderen Titel. Es hat bis zur aktuellen Auflage dieses Großkommentars gedauert, bis der Name des Ahnherrn wieder auf den Buchdeckel zurückgekehrt ist. Zählt man die bis 1933 erschienenen Ausgaben mit, dann liegt der „Staub“ nicht erst in der 4., sondern eigentlich

schon in der 18. Auflage vor. Er ist damit vergleichbaren Kommentaren weit voraus.

In der Biographie *Hermann Staubs* und im Umgang mit seinem Werk spiegelt sich ein Stück deutscher Geschichte. Die These, dass die Entwicklung geradezu zwangsläufig von *Bismarck* zu *Hitler* geführt habe, ist anfechtbar. Aber es zeigt sich doch, dass der Holocaust seine Ahnen hatte. Antisemitismus und Diskriminierung gab es nicht erst seit 1933 in Deutschland, sondern sie waren auch schon zu Zeiten *Hermann Staubs* alltäglich. Ich bin der Humboldt-Universität deshalb außerordentlich dankbar für dieses Kolloquium, und das Bundesjustizministerium hat diese Veranstaltung gern unterstützt.

Wir würdigen mit *Hermann Staub* einen bedeutenden Juristen und einen großen Anwalt. Und wir erinnern an einen Wissenschaftler, dem schon vor 1933 versagt war, den Platz an einer Universität einzunehmen, der ihm nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eigentlich zustand.

Grußwort von Hans-Hermann Neustadt, Enkel von Hermann Staub

Frau Bundesministerin, meine Damen und Herren,

Es freut mich sehr, Sie hier zur Erinnerung an meinen Großvater *Hermann Staub* anlässlich seines 150. Geburtstages und zur Feier seiner Leistungen begrüßen zu dürfen. Hierzu schließen sich meine Schwestern, die hier auch anwesend sind, wohl an.

Zunächst darf ich mehrere der heute hier mitwirkenden Herren namentlich erwähnen: Herrn Dr. *Krach*, der den Antrieb für eine Veranstaltung in Frankfurt zum 100. Todestage Staubs im Dezember des Jahres 2004 gab und dies so zum Vorläufer der heutigen Veranstaltung machte, und die Herren Dr. *Henne* und Dr. *Thiessen*, die, soweit mir bekannt, für die heutige Tagung besonders verantwortlich sind. Meinen sehr aufrichtigen Dank an alle diese Herren für ihre Bemühungen und gleichfalls an alle anderen, die hier mitwirken.

Als Laie auf dem Gebiet der Rechte kann ich hier nichts zu dem beisteuern, was meinen Großvater als Juristen betrifft. So möchte ich nur, ganz kurz, etwas über *Staub* und seine Familie und Nachkommen sagen und damit ein oder zwei Punkte berühren, die wohl in den Themen der jetzt folgenden Vorträge einen Anklang finden mögen.

Mein Großvater hatte sicher viel Familiensinn und erfreute sich der ehrlichen Zuneigung von nahen und fernen Verwandten. Seine Familie verehrte ihn, nicht als erfolgreichen Juristen, sondern vielmehr als Mensch. Bei seinem vorzeitigen Tode im Jahre 1904 hinterließ er meine Großmutter, die ihn bis Ende 1927 überlebte. Von seinen drei Kindern starben Tochter *Ilse* und Sohn *Otto* schon vor der Großmutter und, soweit mir bekannt, beide ohne Nachkommen. So verblieb nur ein einziges Kind von *Hermann Staub*, seine Tochter *Margarete*, also meine Mutter, durch die meines Großvaters Werk für mich, schon als Kind, etwas zum Begriff wurde. *Margarete* kam 1943 im Vernichtungslager um. Den nächsten Generationen erging es besser. *Staubs* Enkeln, nämlich meinen zwei Schwestern und mir, gelang es, den bösen Zuständen, die nach 1933 in Deutschland herrschten, zu entkommen, und heute leben wir in den Vereinigten Staaten bzw. als Rückwanderin in Deutschland und ich in England. Und weiter hat dann *Staub* jetzt sechs Großenkel, von denen eine heute als erste der Familie seit *Staub* wieder Juristin ist – und schließlich auch schon sechs Urgroßenkel.

Zurück zu meinem Großvater. *Staub* war ein Mensch, dem seine Grundsätze teuer waren. So wurde ihm, als Jude, eine Professur hier in Berlin an-

geboten unter der Bedingung, er müsse sich zuvor taufen lassen. Nun war er keineswegs ein besonders religiöser Mensch, konnte dies aber doch nicht in Kauf nehmen und lehnte so den Lehrstuhl ab. Zu Familie und Freunden sagte er dazu: „Man wechselt seine Religion nicht, als wäre es ein angeschmutztes Hemd!“ Dass die heutige Gedenkveranstaltung für ihn in dieser Berliner Universität stattfindet, empfinde ich daher als von besonderer Bedeutung.

Das Vorhergehende ist ja ein Beispiel der Diskriminierung zu *Staub's* Lebzeiten. Kaum dreißig Jahre nach *Staub's* Ableben wurde dann Diskriminierung staatsrechtlich erzwungen. Fast nur als eine kleine Nebensache davon wurden dann jüdische Autoren unterdrückt, ihre Bücher vernichtet. Was dann während dieser Jahre mit *Staub's* Kommentaren, so z. B. zum HGB, geschah, wo die Nutzung der fortgeführten Werke unerlässlich blieb, haben wir ja schon von der Bundesministerin gehört.

Abschließend kann ich noch meines Großvaters Sinn für Humor hervorheben. Er erzählte gerne und war zu Wortspielen besonders begabt. Es ist ja zum Beispiel wohl bekannt, dass er einst scherzend die Inschrift für seinen Grabstein vorgeschlagen hatte: „Hier liegt Staub – Kommentar überflüssig!“ Dazu, in Anbetracht des Einflusses, den mein Großvater noch heute, nach mehr als hundert Jahren, auf dem Gebiet der Rechte ausübt, möchte ich bemerken: Der Staub legt sich aber noch immer nicht!

I. Anwalt im Kaiserreich

Der Anwalt *Hermann Staub* – ein Schlaglicht

TILLMANN KRACH

Als einer der Initiatoren der im November 2004 in Frankfurt stattgefundenen Gedenkveranstaltung zu *Hermann Staubs* 100. Todestag freue ich mich natürlich ganz besonders, dass dieses seinerzeit keineswegs einfach zu realisierende Projekt heute anlässlich seines 150. Geburtstages weit mehr als nur eine Neuauflage erfährt. Dass dies ausgerechnet in Berlin und hier in diesem Gebäude geschieht, bringt uns dem zu Ehrenden – im eigentlichen Wortsinne – noch ein gutes Stück näher: *Staub* hat das Wintersemester 1876/77 an der „Königlichen Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin“ verbracht und sich 5 ½ Jahre später in der Reichshauptstadt als Anwalt niedergelassen.

Dank der Recherchebemühungen von Herrn *Neustadt* und Herrn *Thiesen* ist es gelungen, den Studienverlauf ziemlich exakt zu rekonstruieren.¹ Nach vier Semestern in Breslau erfolgte am 25. 10. 1876 die Immatrikulation in Berlin, dort war *Staub* in der Köpenicker Straße (im heutigen Bezirk Kreuzberg, von 1961 bis 1989 stand auf der nördlichen Straßenseite „die Mauer“) gemeldet. Er konnte also die Universitätsgebäude durchaus zu Fuß erreichen, wo er dann den Vorlesungen von *Levin Goldschmidt*, *Gneist* und *Berner* lauschte. Dies nahm allerdings in der Woche nur insgesamt 5 Stunden in Anspruch, und man fragt sich, womit *Staub* bis zu seiner Abmeldung am 3. Mai 1877 seine Zeit noch verbracht hat! Anschließend kehrte er nach Breslau zurück, beendete dort sein Studium und begann im November 1877 seine Referendarsausbildung am Appellationsgericht Ratibor.

Nach bestandenem Assessorexamen – mit 26 Jahren – entschied er sich für eine Rückkehr nach Berlin und die Zulassung als Rechtsanwalt. Angeblich hatte ihm der berühmte Strafverteidiger Justizrat *Munckel* geraten, sich in der Reichshauptstadt zu etablieren.² Tatsächlich galt *Staubs* vorrangiges Interesse zunächst auch dem Strafrecht, bald aber spezialisierte er sich auf das Zivil- und Handelsrecht. Das heißt jedoch nicht, dass ihn strafrechtliche Themen nicht mehr interessierten. In der ersten Ausgabe der von

¹ Bei beiden Genannten bedanke ich mich für die Überlassung der entsprechenden Immatrikulationsunterlagen.

² So ein erhalten gebliebener und mir von Herrn *Neustadt* zur Verfügung gestellter Nachruf aus der Tagespresse, dessen Herkunft noch nicht ermittelt ist.

ihm mit herausgegebenen Deutschen Juristen-Zeitung (DJZ) vom Januar 1896 kritisierte er die Rechtsprechung zum *dolus eventualis* mit einem Beispiel:

„Die Gefahr unrichtiger Anwendung ist doch wohl nicht ganz unbegründet, und es wird unser oberster Gerichtshof vorsichtig zu erwägen haben, ob man dem Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes wird zumuten können, eine juristische Konstruktion zu acceptieren, nach welcher jemand, ‚der bestrebt war, seine Worte so zu wählen, dass eine Verfolgung wegen Majestätsbeleidigung ausgeschlossen erschien‘, der also den festen Vorsatz hatte, eine Majestätsbeleidigung nicht zu begehen, wegen vorsätzlicher Majestätsbeleidigung bestraft werden kann.“³

Und in der selben „Juristischen Rundschau“, einer von ihm für die DJZ neu konzipierten Kolumne, erwähnte er die plötzliche Abreise des damals prominentesten Berliner Strafverteidigers *Fritz Friedmann*, der völlig überschuldet und nach Entzug seiner Zulassung nach Frankreich geflüchtet war.

„Seine ganze Wirksamkeit hat die alte traurige Erfahrung bestätigt, dass Genie und Leichtsinns sich so oft paaren. Friedmann blieb sich in seiner Eigenart treu vom Anfang bis zum Ende: er war ein Meteor am forensischen Himmel, und Meteore verschwinden ja plötzlich.“⁴

Wer gehörte noch zu *Staub*s Zeitgenossen? Es hilft bei der historischen Einordnung, wenn man einige Namen in Erinnerung ruft: Etwa *Erich Sello* und *Max Wronker*, die anderen beiden großen Verteidiger, der nur zwei Jahre jüngere *Albert Pinner*, wie *Staub* Handelsrechtler und nach seinem Tod Mitherausgeber des HGB-Kommentars (übrigens der letzte jüdische Anwalt, der vor der „Machtergreifung“ mit einer Festschrift geehrt wurde), dessen Jahrgangskollege *Adolf Heilberg* aus Breslau, wo *Staub* studiert hatte, Führer der schlesischen Anwaltschaft und Mitgründer der Deutschen Friedensgesellschaft, schließlich *Max Hachenburg*, fünf Jahre jünger, der große Mannheimer Kollege, der mit seinem (gemeinsam mit *Adelbert Düringer*) verfassten HGB-Kommentar das erste ernstzunehmende Konkurrenzwerk zum „Staub“ schuf. *Hachenburg* überlebte *Staub* um ganze 47 Jahre, er starb 1951 in Kalifornien.

Was nun zeichnete *Staub* als Anwalt aus?

Zunächst einmal: Er war, was man heute einen „workaholic“ nennen würde. In den Worten *Otto Liebmanns*:

³ DJZ 1896, Sp. 10.

⁴ DJZ aaO.

„Kaum wird ein Anwalt von seinen Klienten wegen seiner treuen und pflichtvollen Hingabe mehr geachtet und verehrt worden sein als Staub. Wie oft ist er gebeten worden, seiner sprichwörtlich gewordenen Arbeitswut Einhalt zu gebieten. Aber Staub war dem nie zugänglich. Er ließ sich nicht abhalten, persönlich eine von ihm einmal übernommene Sache zu Ende zu führen.“⁵

Und er begnügte sich ja nicht mit der im engeren Sinne anwaltlichen Tätigkeit, sondern war wie viele seiner damaligen Kollegen auch wissenschaftlich aktiv. Dies erhellt die berühmte Szene während des Danziger Anwaltstages 1901, wo er den Ministerialrat *Henle* zitiert, der die Mitarbeit des Anwaltstandes am neuen Grundbuchrecht gelobt hatte und dann resümiert:

„Für die anderen Rechtsmaterien liegt ein Urteil von diesem Gesichtspunkt aus noch nicht vor. Aber ich bin stolz genug, im Namen des deutschen Anwaltstandes zu sagen: wir brauchen es nicht zu scheuen. Ich brauche nur Namen zu nennen, wie Hachenburg, Makower, Goldmann und Lilienthal, S. Goldman, Wilke, Neumann, Kuhlenbeck, Seligsohn, Rausnitz, Stranz und Gerhard, Heinitz, Weißler, Oberneck, Fuchs.“

An dieser Stelle vermerkt das Protokoll: „Lebhafte Rufe: Staub! Staub!“ *Staub* fährt fort:

„Und mit diesen stolzen Worten komme ich zum Schluß. Ich hatte meinen Vortrag auf dem Deutschen Anwaltstage 1896 mit den Worten geschlossen: ‚Möge es dem deutschen Anwaltstande vergönnt sein, bei der Einführung und Anwendung des neuen Rechts seine alte Kraft zu bewähren!‘ Ich glaube, er hat sie bewährt.“⁶

Leider spielt heutzutage die Anwaltschaft insgesamt eine solch wichtige Rolle nicht mehr. Die wenigsten von uns haben – alternativ oder kumulativ – die Kompetenz, die Zeit, den Ehrgeiz, die Energie und die Kraft, praktische Berufsarbeit und deren theoretische Durchdringung in ein auch für die alltägliche Rechtsanwendung nutzbares wissenschaftliches Werk einfließen zu lassen. In den Worten *Max Hachenburgs*:

„Der Staub ist zur Wissenschaft gewordene Praxis, das Höchste, was ein Kommentar erreichen kann.“⁷

⁵ DJZ 1904, Sp. 827.

⁶ Verhandlungen des Deutschen Anwaltstages zu Danzig am 6. und 7. September 1901, JW 1901, Beilage 85/86, S. 58.

⁷ Zitiert nach *Helmut Heinrichs* Hermann Staub (1856–1904) – Kommentator des Handelsrechts und Entdecker der positiven Vertragsverletzung, in: Heinrichs u. a. (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 385 (394).

Und genau deswegen war es eine für die Praxis *brauchbare* Wissenschaft. *Staub* meinte sich und seine Kollegen, als er in Danzig sagte:

„Der praktische Jurist kommt kaum in die Lage, Monographien zu lesen, – dazu ist im Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität keine Zeit. Das höchste der Gefühle ist es, wenn der praktische Jurist eine oder zwei juristische Zeitschriften hält und hier und da einen Aufsatz liest; je kürzer der ist, desto besser für den Aufsatz, denn desto mehr hat er Aussicht, gelesen zu werden.“⁸

Das Protokoll vermerkte: „Heiterkeit“. Wenn *Staub* und seine Kollegen gehäht hätten, welche Dimensionen die Informationsüberflutung 100 Jahre später erreichen würde!

Und weil *Staub* selbst überzeugter Anwalt war, engagierte er sich auch für die Belange seines Berufsstandes. In der blumigen Sprache *Liebmanns* klingt das dann so:

„In Schrift und Wort ist er jederzeit freimütig und tatkräftig für die freie Advokatur eingetreten. Als die schwarze Wolke des numerus clausus das Firmament der Anwaltschaft bedrohte, hat Staub beherzt und wirkungsvoll eingegriffen, und seiner Persönlichkeit, seiner Meinung mag es nicht zuletzt zu verdanken sein, dass der deutschen Advokatur bald wieder der blaue Himmel erstrahlte.“⁹

Man wünscht sich, dass auch unsere Zeit im richtigen Moment eine solche Persönlichkeit aufbieten kann – gerade jetzt, wo eine einflussreiche Anwaltsorganisation den schon niedergelassenen Kollegen mit der sogenannten „Spartenausbildung“ das Werkzeug in die Hand geben will, jungen Kräften den Weg zum Anwaltsberuf zu versperren.

Die Anwaltstage 1896 und 1901 hat *Staub* maßgeblich geprägt. 1896 referierte er über den Entwurf des HGB, und 1901 zum Thema „Theorie und Praxis seit dem 1. Januar 1900“ – schon der Titel spricht für sich. Es lohnt sich, diese Rede in ganzer Länge zu lesen, nicht zuletzt weil sie mehr als 30-mal von der „Heiterkeit“ oder gar der „großen Heiterkeit“ der Zuhörer unterbrochen wurde. Und das führt mich zum Schluss, nämlich dem oft gerühmten *Staubschen* Humor. Es gibt viele überlieferte Anekdoten, aber ausgerechnet bei der bekanntesten ist die Quellenlage nicht einheitlich: Es ist nämlich unklar, ob der humorvoll gemeinte Vorschlag für die Grabinschrift „Hier liegt Staub! Kommentar überflüssig!“ von ihm selbst stammt oder von dritter Seite. Am besten gefällt mir die von *Walter Kiaulehn* kolportierte „Kompromissfassung“. Er schreibt das Diktum „Kommentar überflüssig“ *Staub* selbst zu – als gängige Schlussbemerkung nach erfolgter präziser He-

⁸ JW aaO., S. 52.

⁹ DJZ 1904, Sp. 827f.